

Erstes Capitel.

Von den den jetzigen Verhältnissen der sächsischen Stifter zum Grunde liegenden Statsverträgen.

§. 2.

Ältere Verhältnisse vor der Reformation.

Das Hochstift Meissen wurde von Kaiser Otto I. 968*), und das Collegiatsstift Wurzen von Bischof Herwig von Meissen 1114**) gestiftet. Der Zweck, zu welchem beide Stifter gleich allen solchen Capiteln in jenen Zeiten sich vereinigten, war die Ausbreitung und Beförderung des christlichen Glaubens.

Eine Verschiedenheit jedoch von dem größten Theile der übrigen deutschen Hochstifter fand bei dem zu Meissen, so wie bei fast allen, die in den ehemaligen wendischen Ländern errichtet waren †), statt, nämlich in Beziehung auf das Verhältniß derselben zu Kaiser und Reich. Die wegen der Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit der sächsischen Bisthümer einst vorhandenen Controverse ††) hat alle und jede prak-

*) Weiße Geschichte der churs. Staaten. Th. 1. S. 24. Lünig. Spec. Eccles. Cont. I. p. 833. theilt die Bestätigungsurkunde von Papst Johann XIII. von 967 mit.

**) Lünig. l. c. p. 835. hat diese Urkunde.

†) Freih. v. Edw., Geschichte der Reichs- und Territorialverfassung in Deutschland. §. 51. S. 240.

††) S. Weiße a. a. D. Th. 3. S. 131 folg. Hortleder, Von den Ursachen des deutschen Kriegs. Frankf. 1617. Th. 1. S. 1133. (B. 5. C. 11.) enthält die von sämtlichen sächs. Fürsten gegen diese Ansprüche der Bischöfe eingereichte Sammtschrift vom 17. Juli 1541. und S. 1138. (B. 5. C. 12.) ein Responsum der Juristenfacultät zu Wittenberg hierüber. Weiße, sächs. Staatsrecht Th. 1. §. 16. R. G. Günther das Privilegium de non appellando etc. §. 52. Pfeffinger, Vitrar. illustr. T. I. p. 1222. Lüd. Menken, Diss. de vi superioritatis territorialis in territoriis Imperii clausis. Lips. 1712. J. W. v. Göbel, die Reichsimmediatät der sächs. Domcapitul. Freib. 1720. 4.